

Verordnung des Regierungsrates über die Ordnungsbussen im Schiffsverkehr

vom 17. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Bussenliste

¹ Folgende Übertretungen von Vorschriften der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BSO)¹⁾ und der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)²⁾ können durch die Polizeiorgane mit Bussen im Sinne von § 51 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege³⁾ geahndet werden: *

1. Nichtmitführen des Schiffsführerausweises oder Schifferpatentes, des Schiffs-
ausweises oder der Zulassungsurkunde oder des Abgaswartungsdokumentes
Fr. 20.–
2. Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die
eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises erfordern Fr. 20.–
3. Vorübergehende Verwendung eines ausserkantonale oder im Ausland immatri-
kulierte Schiffes ohne entsprechende Bewilligung Fr. 30.–
4. Nichtanbringen der Steuervignette Fr. 20.–
5. Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen des behördlich zu-
geteilte Kennzeichens Fr. 40.–
6. Nichtanbringen von Name und Adresse bei nicht zulassungspflichtigen Schif-
fen Fr. 20.–
7. Nichtmitführen der vorgeschriebene Ausrüstung oder Mitführen solcher Ge-
genstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand, pro Gegenstand Fr. 20.–
8. Nichtmitführen der vorgeschriebene Rettungsmittel oder Mitführen solcher
Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand, pro Gegenstand Fr. 50.–
9. Überschreiten der zulässigen Personenzahl, pro Person Fr. 30.–
10. Parallelfahrt zum Ufer mit motorisiertem Schiff, sofern die Geschwindigkeit
von 10 km/h nicht überschritten wird:
10.1. zwischen 150 und 300 m Abstand Fr. 30.–
10.2. unter 150 m Abstand Fr. 60.–
11. * Missachtung der Verbotsschilder A1a, A4, A5, A6, A8, A9, A11, A12 gemäss
BSO Fr. 50.–
12. Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um:
12.1. 1 bis 5 km/h Fr. 30.–

¹⁾ SR [747.223.1](#)

²⁾ SR [747.201.1](#)

³⁾ [173.121](#)

- | | | |
|--------|---|-----------|
| 12.2. | 6 bis 10 km/h | Fr. 60.– |
| 12.3. | 11 bis 15 km/h | Fr. 150.– |
| 13. | Nichtanbringen oder Nichtmitführen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen | Fr. 30.– |
| 14. | Nichtsetzen einer weissen Flagge beim Fischen mit der Schleppangel | Fr. 30.– |
| 15. | Festmachen an Schiffsfahrtszeichen | Fr. 20.– |
| 16. | Nichtführen des vorgeschriebenen weissen Rundumlichtes bei Nacht und unsichtigem Wetter (Schiffe in Fahrt ohne oder mit Motoren bis 4,4 kW sowie beim Stilllegen ausserhalb behördlich bewilligter Liegeplätze) | Fr. 100.– |
| 17. | Stilliegen im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen | Fr. 20.– |
| 18. | Nichteinhalten der Sicherheitsabstände gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer oder Berufsfischerinnen, die den weissen Ball führen | Fr. 50.– |
| 19. | Nachziehen eines Wasserskifahrers ohne geeignete Begleitperson im Zugfahrzeug | Fr. 60.– |
| 20. | Nachziehen der leeren Schleppleine | Fr. 30.– |
| 21. | Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim Wasserskifahren | Fr. 50.– |
| 22. * | Nichteinhalten des Bade- und Tauchverbots im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landestellen, die von Fahrgastschiffen benützt werden | Fr. 50.– |
| 22a. * | Nichteinhalten des Tauchverbotes in markierten Fahrwassern | Fr. 50.– |
| 23. | Heranschwimmen oder Anhängen an Fahrzeuge | Fr. 50.– |
| 24. | Verwenden eines Wellenbrettes auf dem Rhein | Fr. 50.– |

§ 2 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Es können gleichzeitig mehrere Widerhandlungen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Die Summe mehrerer Bussenbeträge darf Fr. 300.– nicht übersteigen.

§ 3 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

¹ Das Verfahren nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen:

1. bei Widerhandlungen, durch die der Täter oder die Täterin Personen gefährdet, verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
2. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden;
3. bei Widerhandlungen von Kindern;
4. wenn dem Täter oder der Täterin zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

§ 4 Zuständige Polizeiorgane

¹ Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen nur befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen oder wenn sie sich ausweisen können.

§ 5 * Bezahlung

¹ Die Ordnungsbusse ist grundsätzlich sofort zu bezahlen. Es wird eine Quittung ausgestellt.

² Kann die fehlbare Person mit Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort bezahlen, erhält sie ein Bedenkfristformular. Zahlt sie innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leitet die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei das ordentliche Verfahren ein.

³ Für fehlbare Personen, die nicht in der Schweiz Wohnsitz haben, ist das Bedenkfristverfahren ausgeschlossen.

§ 6 Kosten

¹ Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

§ 7 Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Ordnungsbusse rechtskräftig.

§ 8 Ordentliches Verfahren

¹ Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 9 Änderung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über Ordnungsbussen im Schiffsverkehr vom 27. März 1990 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 1 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 1 Abs. 1, 11.	21.03.2006	01.05.2006	geändert	12/2006
§ 1 Abs. 1, 22.	21.03.2006	01.05.2006	geändert	12/2006
§ 1 Abs. 1, 22a.	21.03.2006	01.05.2006	eingefügt	12/2006
§ 5	21.03.2006	01.05.2006	geändert	12/2006